Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6860**

18. Wahlperiode 30.11.2015

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/6353 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden Bundestagsdrucksache 18/3850). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2014 bei 48,5 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge, z. B. aus Serbien, Bosnien oder Mazedonien, zu beinahe 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die von den Gerichten ausgesprochen werden: Im Jahr 2014 erwiesen sich mehr als 10 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, rund 23 Prozent wurden abgelehnt, die verbleibenden zwei Drittel der Gerichtsverfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Im Ergebnis führte somit weit mehr als jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland.

Bei einem Fünftel aller Asylsuchenden stellte das BAMF im Jahr 2014 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). Im Jahr 2013 lag dieser Anteil noch bei einem Drittel. Die Bundesregierung erklärt den Rückgang damit, dass die zum 1. Januar 2014 geänderte Verordnung auf Fälle, in denen in anderen Mitgliedstaaten ein Status gewährt wurde (2 511 Fälle), nicht mehr anwendbar sei (a. a. O., Antwort der Bundesregierung zu Frage 5h). Es gibt eine steigende Zahl von Flüchtlingen, deren Schutzbedürftigkeit im EU-Asylsystem zwar festgestellt wurde, die aber faktisch rechtlos sind, weil sie sich – zumeist aus guten Gründen – nicht im formal zuständigen Mitgliedstaat aufhalten. Selbst der damalige Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, erklärte: „Das Schlimmste, was ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden“, da dort „selbst Familien mit Kleinkindern unter Brücken schlafen“ müssten (Fränkische Landeszeitung vom 20. Januar 2015).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. November 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist seit dem im Jahr 2011 verhängten Überstellungsstopp wegen der dortigen systemischen Mängel im Asylsystem über Jahre weitgehend stabil geblieben; im Jahr 2014 brach die Zahl jedoch um 60 Prozent auf nur noch 1 519 Personen ein (Vorjahr: 3 879 Personen). Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen nach Griechenland ist somit nicht eingetreten.

Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2014 vor allem an Italien gerichtet (25,9 Prozent), danach folgten Bulgarien (12,5 Prozent) und Ungarn (11,1 Prozent), syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 15,1 Prozent die größte Betroffenengruppe dar. Den insgesamt 35 115 Ersuchen im Jahr 2014 standen nur 4 772 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,6 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (27 157) betrug die so genannte Überstellungsquote 17,6 Prozent (Italien: 9,7 Prozent). Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Weg gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. Manche Flüchtlinge tauchen im Zweifelsfall auch lieber unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten müssen. Das Dublin-System produziert so eine große Zahl von illegalisierten Flüchtlingen und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden für Dublin-Verfahren Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland kaum verbunden: Obwohl die rechtlich und tatsächlich immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und auch die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2014 im Saldo um gerade einmal 2 500 Personen – 1 Prozent der etwa 200 000 im selben Jahr gestellten Asylanträge.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen drei Jahre nach der Anerkennung ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2014 kam es bei 16 061 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung wiederum nur zu einem Drittel Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2014 im Durchschnitt 7,1 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen deutlich kürzer. Umso länger dauern die Verfahren jedoch bei zahlreichen Flüchtlingen mit guten Anerkennungschancen; im Jahr 2014 mussten etwa Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan und dem Iran 14 bis 16 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Werden Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und priorisierte Schnellverfahren nicht berücksichtigt, ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer im regulären Asylverfahren von 13,1 Monaten. Immer länger dauert auch die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur Asylantragstellung, doch die Bundesregierung will oder kann hierzu keine konkreten Angaben machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 4d). Diese Zeiten werden auch nicht bei den offiziellen Angaben zur durchschnittlichen Asylverfahrensdauer berücksichtigt.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2014 643 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 178 syrische und 96 afghanische Flüchtlinge sowie 18 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 56 dieser Asylsuchenden

nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2014 waren Kinder. 2,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 66,4 und 81,1 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2014 mit durchschnittlich 10,4 Monaten besonders lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – bzw. in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im dritten Quartal 2015, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländern gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG bzw. GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben; bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?

   b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Die Fragen 1a und 1b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	445	0,7	25.723	41,3	501	0,8	471	0,8	27.140	43,6	52,6
davon											
Syrien	249	1,3	17.885	95,2	7	0,0	33	0,2	18.174	96,8	100,0
Albanien	-	-	-	-	5	0,0	11	0,1	16	0,1	0,1
Afghanistan	13	1,0	415	30,9	71	5,3	155	11,5	654	48,7	86,1
Irak	13	0,3	3.317	83,8	55	1,4	17	0,4	3.402	86,0	99,4
Serbien	-	-	3	0,1	-	-	5	0,1	8	0,2	0,3
Eritrea	4	0,2	1.519	83,4	165	9,1	10	0,5	1.698	93,2	99,6
Mazedonien	-	-	11	0,6	-	-	7	0,4	18	0,9	1,4
Kosovo	-	-	1	0,0	3	0,1	34	0,9	38	1,1	1,2
Pakistan	-	-	29	8,7	9	2,7	5	1,5	43	12,9	38,1

3. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Ungeklärt	7	0,7	785	83,5	2	0,2	1	0,1	795	84,6	94,1
Nigeria	3	1,2	2	0,8	1	0,4	13	5,1	19	7,5	38,0
Russ. Föderation	1	0,1	60	6,3	29	3,0	14	1,5	104	10,8	43,3
Somalia	-	-	117	24,9	80	17,1	30	6,4	227	48,4	89,0
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	-	-	-	5	0,4	5	0,4	0,9
Iran	47	6,8	379	54,7	9	1,3	6	0,9	441	63,6	88,4

2. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	481	0,9	18.558	32,9	328	0,6	489	0,9	19.856	35,3	47,8
davon											
Syrien	277	1,8	12.530	83,3	16	0,1	63	0,4	12.886	85,7	100,0
Albanien	-	-	-	-	11	0,3	1	0,0	12	0,3	0,3
Kosovo	-	-	6	0,1	15	0,1	22	0,2	43	0,4	0,4
Irak	29	0,8	2.978	83,3	46	1,3	11	0,3	3.064	85,7	99,7
Afghanistan	6	0,4	425	25,2	81	4,8	177	10,5	689	40,8	78,4
Serbien	-	-	-	-	-	-	8	0,1	8	0,1	0,3
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	2	0,1	2	0,1	0,2
Eritrea	5	0,4	740	66,5	53	4,8	9	0,8	807	72,6	98,9
Pakistan	2	0,5	45	10,2	1	0,2	10	2,3	58	13,2	32,6
Nigeria	2	0,6	6	1,8	1	0,3	6	1,8	15	4,5	30,6
Ukraine	-	-	8	3,2	-	-	1	0,4	9	3,6	90,0
Somalia	-	-	98	17,4	43	7,6	24	4,3	165	29,3	75,0
Montenegro	-	-	-	-	-	-	1	0,2	1	0,2	0,3
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	-	-	-	2	0,1	2	0,1	0,3
Ungeklärt	11	1,3	427	52,1	-	-	3	0,4	441	53,8	77,0

3. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	445	0,7	0,9

3. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	25.723	41,3	49,9
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	7	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	305	0,5	0,6
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	132	0,2	0,3
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	57	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	501	0,8	1,0
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	308	0,5	0,6
§ 60 VII AufenthG	163	0,3	0,3
Summe Abschiebungsverbot	471	0,8	0,9
Gesamtschutz	27.140	43,6	52,6

2. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	489	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	18.558	32,9	44,6
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	5	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	191	0,3	0,5
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	87	0,2	0,2
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	45	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	328	0,6	0,8
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	357	0,6	0,9
§ 60 VII AufenthG	132	0,2	0,3
Summe Abschiebungsverbot	489	0,9	1,2
Gesamtschutz	19.856	35,3	47,8

c) Wieso passen das Bundesministerium des Innern (BMI) und das BAMF ihre veröffentlichten Anerkennungsquoten nicht der Berechnungsweise des Statistischen Amts der Europäischen Union (Eurostat) an, das bei den Asylentscheidungen Verfahrenseinstellungen, Antragsrücknahmen und Entscheidungen im Dublin-Verfahren nicht berücksichtigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 5c), zumal dies nach Auffas-

sung der Fragesteller zu einer besseren Vergleichbarkeit der Anerkennungsquoten mit denen anderer Mitgliedstaaten beitragen könnte und auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrer Vereinbarung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 bei der Berechnung der finanziellen Abschlagszahlung für das Jahr 2016 unterstellt hat, „dass die Hälfte der Antragsteller anerkannt wird" (Beschluss, S. 9) – was in etwa der jetzigen „bereinigten Schutzquote" entspricht (bitte ausführlich begründen)?

EUROSTAT hat im Unterschied zu Deutschland das europaweite Asylgeschehen statistisch abzubilden. Durch die im Wesentlichen einheitliche Erfassung der Asyldaten aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist insofern eine Vergleichbarkeit dieser Staaten ausreichend gewährleistet.

Die Praxis von EUROSTAT, Dublin-Fälle − anders als in Deutschland − nicht zu zählen, kann damit zusammenhängen, dass in den EUROSTAT-Statistiken keine Mehrfachzählungen vorgenommen werden sollen, da durch ein und dieselbe Person im Rahmen des Dublin-Verfahrens rechnerisch mehrere Dublin-Fälle in den jeweils betroffenen EU-Staaten entstehen.

Die Veröffentlichung deutscher Asyldaten soll u. a. dazu beitragen, das Asylgeschehen als Teil des Migrationsgeschehens in Deutschland darzustellen. Hierzu gehören auch Verfahrenseinstellungen, Antragsrücknahmen und Entscheidungen im Dublin-Verfahren, da die in dieser Weise betroffenen Personen als Asylbewerber nach Deutschland eingereist und damit Teil des Asyl- und Migrationsgeschehens sind.

Eine „bereinigte Gesamtschutzquote" würde diese Asylbewerber jedoch rechnerisch ausblenden. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Bundesministerium des Innern (BMI) ermittelten deutschen Anerkennungs- bzw. Schutzquoten zeigen hingegen auf, wie hoch der Anteil der Menschen ist, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt und durch das BAMF auch tatsächlich einen Anspruch auf Schutz in Deutschland erworben haben. Sie dient nicht der Darstellung der ausschließlich materiellen Entscheidungen des BAMF. Eine diesbezügliche Anpassung der deutschen an die EUROSTAT-Statistik − wie von den Fragestellern vorgeschlagen − würde dem dargestellten Ziel insofern nicht entsprechen.

Bei der in der Frage zitierten Anerkennungsquote aus dem gemeinsam durch die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschluss handelt es sich um eine reine Rechengröße für eine Abschlagszahlung des Bundes an die Länder. Dieser Betrag wird Ende 2016, anhand der Zahl der tatsächlich nicht anerkannten Bewerber, spitz abgerechnet.

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG bzw. GFK im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, werden diese Merkmale nicht erfasst.

3. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	25.723	843	7.534	130	3.763	169
darunter:						
Syrien	17.885	202	5.065	74	1.511	31
Albanien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	415	86	39	2	284	27
Irak	3.317	284	106	15	1.615	57
Serbien	3	0	0	0	3	0
Eritrea	1.519	53	1.184	16	22	0
Mazedonien	11	0	0	0	11	6
Kosovo	1	1	0	0	0	0
Pakistan	29	4	4	0	21	0
Ungeklärt	785	23	417	1	49	0
Nigeria	2	1	1	1	0	0
Russische Föd.	60	13	46	2	1	1
Somalia	117	47	2	0	62	16
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Iran	379	34	337	11	4	0

2. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	18.558	672	5.321	314	2.892	86
darunter:						
Syrien	12.530	144	3.660	201	894	11
Albanien	0	0	0	0	0	0
Kosovo	6	3	0	0	3	2
Irak	2.978	192	135	72	1.515	18
Afghanistan	425	94	44	5	280	18
Serbien	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Eritrea	740	28	662	8	4	3
Pakistan	45	8	2	0	35	0
Nigeria	6	6	0	0	0	0
Ukraine	8	6	0	0	0	0
Somalia	98	62	1	0	35	12
Montenegro	0	0	0	0	0	0
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	427	12	258	8	27	1

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen Quartals nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Werte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1.657	2.599	22	0,8	18	0,7	17	0,7	2.542	97,8
Irak	402	612	1	0,2	2	0,3	-	-	609	99,5
Iran	265	465	1	0,2	-	-	1	0,2	463	99,6
Afghanistan	234	316	-	-	-	-	1	0,3	315	99,7
Syrien	211	371	-	-	1	0,3	-	-	370	99,7
Türkei	125	137	8	5,8	4	2,9	-	-	125	91,2
Pakistan	70	89	-	-	-	-	-	-	89	100,0
Somalia	46	84	-	-	1	1,2	-	-	83	98,8
Russ. Föder.	44	64	-	-	1	1,6	-	-	63	98,4
Sri Lanka	36	65	2	3,1	-	-	1	1,5	62	95,4
Eritrea	35	71	-	-	-	-	-	-	71	100,0
Ungeklärt	20	28	-	-	1	3,6	2	7,1	25	89,3
Kosovo	17	23	2	8,7	1	4,3	-	-	20	87,0
Aserbaidschan	14	23	-	-	-	-	1	4,3	22	95,7
Armenien	10	11	-	-	-	-	-	-	11	100,0
Äthiopien	9	28	-	-	-	-	-	-	28	100,0

2. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3.165	2.905	31	1,1	20	0,7	12	0,4	2.842	97,8
Irak	743	749	1	0,1	1	0,1	-	-	747	99,7
Syrien	565	599	-	-	1	0,2	2	0,3	596	99,5
Iran	547	405	-	-	-	-	-	-	405	100,0
Afghanistan	372	363	-	-	2	0,6	1	0,3	360	99,2
Türkei	152	131	13	9,9	2	1,5	-	-	116	88,5
Somalia	85	51	-	-	-	-	-	-	51	100,0

2. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Pakistan	82	140	-	-	1	0,7	1	0,7	138	98,6
Russ. Föderation	79	47	-	-	-	-	-	-	47	100,0
Eritrea	66	42	-	-	-	-	-	-	42	100,0
Sri Lanka	62	44	-	-	2	4,5	-	-	42	95,5
Ungeklärt	39	31	-	-	-	-	1	3,2	30	96,8
China	38	36	1	2,8	-	-	-	-	35	97,2
Äthiopien	35	26	-	-	-	-	-	-	26	100,0
Staatenlos	28	35	-	-	-	-	-	-	35	100,0
Aserbaidschan	25	27	-	-	4	14,8	-	-	23	85,2

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und auch nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,2
darunter:	
Syrien	3,8
Albanien	2,4
Afghanistan	13,2
Irak	6,6
Serbien	4,3
Eritrea	13,6
Mazedonien	3,7
Kosovo	4,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2015	
Pakistan	12,6
Ungeklärt	5,0
Nigeria	11,7
Russische Föderation	10,3
Somalia	14,0
Bosnien-Herzegowina	4,7
Iran	17,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2015	
Gesamt	5,2
davon	
Erstanträge	5,1
Folgeanträge	6,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,4
darunter:	
Syrien	4,2
Albanien	3,4
Kosovo	2,4
Irak	7,7
Afghanistan	12,1
Serbien	3,7
Mazedonien	4,6
Eritrea	13,6
Pakistan	13,1
Nigeria	10,9
Ukraine	3,8
Somalia	11,4
Montenegro	3,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2015	
Bosnien-Herzegowina	4,2
Ungeklärt	6,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2015	
Gesamt	5,4
davon	
Erstanträge	5,3
Folgeanträge	6,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
01.01. – 30.06.2015	
Herkunftsländer gesamt	8,6
darunter:	
Syrien	4,9
Serbien	7,6
Kosovo	4,0
Irak	9,5
Mazedonien	10,3
Bosnien-Herzegowina	7,1
Albanien	6,4
Afghanistan	24,2
Russische Föderation	19,9
Eritrea	15,0
Ungeklärt	23,1
Iran	23,1
Georgien	12,5
Pakistan	9,1
Sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	8,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
01.01.– 30.06.2015	
Gesamt	8,6
davon	
Erstanträge	8,6
Folgeanträge	8,6

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,0
darunter:	
Albanien	3,1
Afghanistan	11,9
Kosovo	3,8
Serbien	5,0
Syrien	4,4
Ägypten	8,9
Irak	2,9
Pakistan	13,9
Mazedonien	2,6
Somalia	11,7
Ungeklärt	10,7
Türkei	21,8
Nigeria	33,1
Marokko	6,7
Iran	25,1
Bosnien-Herzegowina	6,3
Montenegro	11,5

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	5,1
Afghanistan	12,4
Irak	4,9
Eritrea	9,9
Somalia	18,6
Ungeklärt	4,5
Kosovo	1,3
Ägypten	11,3
sonst. asiat. Staatsangeh.	2,8
Serbien	5,6
Staatenlos	3,5
Albanien	1,1
Iran	15,5
Algerien	9,0
Marokko	8,5

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen aufgrund z. T. sehr geringer Fallzahlen begrenzt ist.

a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Dublin-Verfahren nach Quartalen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,9
darunter:	
Syrien	4,3
Albanien	3,7
Afghanistan	3,5

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Irak	3,5
Serbien	1,5
Eritrea	5,4
Mazedonien	34,6
Kosovo	4,0
Pakistan	4,1
Ungeklärt	5,4
Nigeria	3,6
Russische Föderation	3,8
Somalia	5,7
Bosnien-Herzegowina	2,7
Iran	3,6

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,8
darunter:	
Syrien	3,8
Albanien	2,8
Kosovo	3,9
Irak	3,5
Afghanistan	3,3
Serbien	5,1
Eritrea	5,9
Pakistan	3,5
Nigeria	3,6
Ukraine	3,5
Somalia	5,2
Montenegro	1,8
Ungeklärt	4,2
Russische Föderation	4,0
Iran	4,1

b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,3
darunter:	
Syrien	3,8
Albanien	2,4
Afghanistan	19,5
Irak	7,0
Serbien	4,3
Eritrea	14,0
Mazedonien	3,6
Kosovo	4,8
Pakistan	21,3
Ungeklärt	4,9
Nigeria	21,9
Russische Föderation	18,8
Somalia	17,2
Bosnien-Herzegowina	4,7
Iran	20,7

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	4,8
darunter:	
Syrien	4,3
Albanien	3,5
Kosovo	2,3
Irak	8,3
Afghanistan	18,7
Serbien	3,7
Mazedonien	4,6

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Eritrea	15,8
Pakistan	20,5
Nigeria	20,5
Ukraine	5,7
Somalia	14,8
Montenegro	3,5
Bosnien-Herzegowina	4,2
Ungeklärt	7,7

c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ohne Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Eritrea, Syrien und Irak sowie ohne Dublin- und Folgeverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	15,0
darunter:	
Afghanistan	19,8
Pakistan	22,0
Ungeklärt	4,7
Nigeria	22,3
Russische Föderation	18,5
Somalia	17,2
Iran	21,2
Staatenlos	4,6
sonst. asiat. Staatsangeh.	7,0
Gambia	26,4
Ukraine	7,2
Georgien	10,8
Äthiopien	18,3
Sudan (ohne Südsudan)	16,6
Armenien	16,8

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,6
darunter:	
Afghanistan	18,6
Pakistan	21,4
Nigeria	21,2
Ukraine	5,0
Somalia	14,5
Ungeklärt	7,6
Russische Föderation	18,9
Iran	21,0
Georgien	8,6
Armenien	16,9
Gambia	21,3
Algerien	14,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	8,9
Staatenlos	4,7
Indien	15,6

d) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	6,3
davon	
Afghanistan	20,8
Albanien	2,3
Bosnien-Herzegowina	4,3
Eritrea	16,1
Irak	12,2
Iran	22,8

3. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Kosovo	4,7
Mazedonien	3,7
Nigeria	27,1
Pakistan	26,0
Russische Föderation	24,4
Serbien	3,9
Somalia	22,8
Syrien	6,8
Ungeklärt	11,7

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	6,7
davon	
Afghanistan	19,9
Albanien	3,4
Bosnien-Herzegowina	4,9
Eritrea	17,1
Irak	14,9
Kosovo	2,1
Mazedonien	4,9
Nigeria	28,2
Pakistan	24,5
Russische Föderation	25,9
Serbien	3,6
Somalia	21,9
Syrien	7,0
Ukraine	9,1
Ungeklärt	10,6

e) Wie lang dauert es nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter ungefähr im Durchschnitt von der ersten Registrierung (im EASY-System) bis zur Asylantragstellung, und wie viele Personen waren zuletzt im EASY-System als Asylsuchende für das bisherige Jahr 2015 registriert, und wie viele Asylantragsteller waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Da im EASY-System keine personenbezogenen Daten erfasst werden, können bereits deshalb keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Bearbeitungszeiten von der Registrierung bis zur Antragstellung vorgenommen werden. Angaben zu im EASY-System erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Januar bis September 2015	formelle Asylanträge	EASY-Zugänge
Bundesländer gesamt	303.443	577.307
davon		
Baden-Württemberg	36.564	73.261
Bayern	45.867	88.547
Berlin	19.367	29.218
Brandenburg	11.529	17.919
Bremen	3.611	5.475
Hamburg	8.836	14.512
Hessen	20.160	42.474
Mecklenburg-Vorpommern	9.754	12.134
Niedersachsen	25.389	53.740
Nordrhein-Westfalen	53.482	123.715
Rheinland-Pfalz	14.091	27.425
Saarland	5.687	7.223
Sachsen	18.609	29.049
Sachsen-Anhalt	10.171	16.575
Schleswig-Holstein	10.818	19.894
Thüringen	9.508	16.146

Januar bis September 2015	Asylzugänge	EASY-Zugänge
Herkunftsländer gesamt	303.443	577.307
Syrien	73.615	197.843
Albanien	45.125	66.311
Kosovo	34.723	32.258
Afghanistan	16.360	51.643
Irak	16.566	46.790
Serbien	22.958	18.062
Mazedonien	11.691	12.473
Eritrea	7.403	18.296
Pakistan	5.290	17.865
Ungeklärt	4.898	2.459
Nigeria	4.517	8.451
Somalia	4.213	8.409
Bosnien-Herzegowina	6.055	5.445
Russische Föderation	4.564	5.941
Ukraine	3.649	4.324

f) Wie viele der registrierten Asylsuchenden ungefähr melden sich nach den Erfahrungen fachkundiger Bediensteter später nicht als Asylantragsteller, und welche möglichen Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung hierfür?

In etwa jedem zehnten Fall kommt ein Asylbegehrender, der im EASY-System (System zur Erstverteilung von Asylsuchenden) registriert wurde, nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung an, die im Rahmen der Verteilung auf die Bundesländer vorgesehen war. In wie vielen Fällen es in der Folge zu weiteren Entscheidungen kommt, keinen Asylantrag zu stellen, ist jedoch nicht zu ermitteln.

Denkbare Gründe hierfür könnten z. B. Rückreisen in das Heimatland, Weiterreisen in einen anderen Staat oder das Untertauchen in die Illegalität sein. Bezogen auf die Verteilung im Rahmen des EASY-Systems könnten auch Mehrfachanträge eine Rolle spielen. Eine Verifizierung ist hier aber bereits deshalb nicht möglich, da im EASY-System keine personenbezogenen Daten gespeichert werden.

g) Kann die Bundesregierung den Bericht des „Bayerischen Rundfunks“ vom 2. Oktober 2015 („Bürokratische Tricks: BAMF ‚verkürzt‘ Asylverfahren“) bestätigen, wonach mehrere Asylsuchende sieben bis fast neun Monate warten müssten, um überhaupt einen Asylantrag stellen zu können (ein syrischer Asylbewerber erhielt z. B. einen Termin zur Vorsprache im BAMF am 24. Mai 2016, knapp acht Monate nach seiner Meldung als Asylsuchender), und wenn ja, inwieweit sind vor diesem Hintergrund die Angaben des BAMF zu durchschnittlichen Asylverfahrensdauern überhaupt noch realistisch und relevant, wenn solche viele Monate dauernden Verzögerungen nicht in die erfasste Verfahrensdauer mit einfließen (bitte ausführen)?

Die Wartezeit von der Erstregistrierung durch die Länder bis zur Asylantragstellung beim BAMF wird statistisch nicht erfasst. In der Vergangenheit betrug dieser Zeitraum im ungünstigsten Fall wenige Wochen. Die sehr hohen Zugangszahlen der letzten Monate haben dazu geführt, dass Antragsteller in einzelnen Außenstellen u. U. deutlich länger auf einen Termin zur Asylantragstellung warten müssen. Es ist Ziel des BAMF, dass alle Antragsteller zeitnah einen Termin zur Antragstellung erhalten und die Verfahren weiter beschleunigt werden, um Ihnen möglichst rasch Klarheit zu geben, ob sie in Deutschland bleiben können oder nicht. Die bereits eingetroffene und noch weiter geplante personelle Unterstützung wird hier kurzfristig Abhilfe schaffen und die Zeiten bis zur formellen Asylantragstellung wieder maßgeblich verkürzen.

Die Verfahrensdauer beim BAMF beträgt gegenwärtig für alle Herkunftsländer von der Asylantragstellung bis zur Entscheidung durchschnittlich 5,2 Monate und ist damit bereits deutlich kürzer als im Jahr 2014 (7,1 Monate).

h) Wann ist im BAMF bzw. im BMI bzw. zwischen beiden Akteuren mit wem und mit welchem Ergebnis erstmals der Umstand diskutiert worden, dass die Zahl der im EASY-System registrierten Asylsuchenden deutlich von der Zahl der formell gestellten Asylanträge abweicht (im September 2014 war die Differenz mit 11 500 Personen im Monat erstmals fünfstellig; vgl. Bundestagsdrucksache 18/5877, Antwort zu Frage 9), und warum und von wem wurde im August 2015 entschieden, die Asylprognose auf der Grundlage der registrierten Asylsuchenden (und nicht mehr der Asylanträge) vorzunehmen, was zu einer Verdoppelung der Prognose von 400 000 auf 800 000 führte (bitte ausführlich und konkret darstellen)?

Neben den Asylantragszahlen berücksichtigt das BAMF in Abstimmung mit dem BMI bei der Erstellung seiner Prognoseschreiben bereits seit Sommer 2014 auch die Zahl der im EASY-System registrierten Personen. Aufgrund der wachsenden Differenz zwischen EASY-Registrierungen und Asylantragstellungen bildete die für die Ermittlung des Unterbringungsbedarfs der Länder zuvor allein maßgebliche Zahl der Asylantragsteller den Bedarf an Unterbringungsplätzen für Asylbegehrende nicht mehr hinreichend zuverlässig ab, so dass ab September 2014 die Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen für die Prognose des Unterbringungsbedarfs ergänzend herangezogen worden ist. Im August 2015 war die Differenz zwischen EASY-Registrierungen und Asylantragstellungen so stark angewachsen, dass das BMI entschieden hat, für die Prognose des Unterbringungsbedarfs allein die Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen heranzuziehen.

i) Wie ist die Bundesregierung damit umgegangen, dass laut einem Bericht in der Zeitung „DIE WELT“ vom 22. März 2015 („Länder rechnen mit bis zu 500 000 Asylbewerbern“) der schleswig-holsteinische Innenminister Stefan Studt vom Bund eine Prognose einforderte, an der sich Länder und Kommunen orientieren können, um eine vernünftige Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zu garantieren, weil er für das Jahr 2015 „mit 500 000 bis 550 000 neuen Asylbewerbern“ rechnete, während das BAMF damals nur circa 300 000 Asylsuchende prognostizierte, und ist es zutreffend, dass, wie in dem Bericht beschrieben, sich die Bundesländer Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen „auf Arbeitsebene beim zuständigen“ BAMF beschwert und sich für eine Heraufsetzung der Prognosezahlen ausgesprochen haben?

Wenn ja, wann war das, und wie ist das BAMF damit umgegangen bzw. wurde das BMI informiert, und wie wurde dann gegebenenfalls im BMI damit umgegangen?

Die Entwicklung der Migrationslage wird vom BAMF sehr genau beobachtet. Soweit aufgrund einer veränderten Erkenntnislage erforderlich, reagiert das BAMF flexibel auf Veränderungen in den Migrationsbewegungen und passt bei erkennbarem Bedarf die Prognose entsprechend an.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 passte das BAMF seine Prognose vom 18. Februar 2015 an und teilte mit, von einem Zugang von geschätzten 400 000 Erst- und 50 000 Folgeantragstellern für das Jahr 2015 auszugehen.

Gründe hierfür waren der unerwartete zusätzliche Migrationsdruck aus den Westbalkanstaaten, die verstärkte Nutzung der Mittelmeerrouten sowie die weiterhin hohen Anreizfaktoren in Deutschland.

j) In welcher Weise ist der Artikel in der Zeitung „DIE WELT“ vom 22. März 2015 („Länder rechnen mit bis zu 500 000 Asylbewerbern“) im BAMF bzw. im BMI diskutiert worden, laut dem sich die Länder auch darüber beklagt haben sollen, dass die Asylzahlen für das Jahr 2014 nicht korrekt seien, weil es einige Zeit daueren würde, bis die Zahl der in den Ländern erfassten Asylsuchenden in der Statistik des BAMF erfasst würden, und inwieweit ist es zutreffend, dass Prognosen auf Basis der Anzahl der registrierten Asylsuchenden erst ab Mitte August 2015 vorgenommen wurden, weil der Bund seit Herbst 2014 in Verhandlungen mit den Ländern über etwaige finanzielle Zuschüsse stand und höhere Prognosen deshalb auch zu höheren Forderungen der Länder geführt hätten oder auch Forderung nach zusätzlichen Stellen im BAMF im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu erwarten gewesen wären (bitte darlegen bzw. ausführen)?

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Medienberichterstattung zu Migrationsthemen. Dies gilt auch für den erwähnten Zeitungsartikel. Eine Anpassung der Prognose war dadurch nicht veranlasst.

Finanzielle und haushälterische Erwägungen spielen für die Prognoseschreiben des BAMF grundsätzlich keine Rolle. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4h verwiesen.

k) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Verlauf einer Asylsuche bzw. Asylantragstellung bzw. des behördlichen Umgangs mit Asylsuchenden nach einer unerlaubten Einreise über die Landesgrenzen (bitte im Detail darlegen, welche Behörden oder Stellen oder Gerichte in welcher Weise im Umgang mit diesen Asylsuchenden tätig werden, beispielsweise die Bundespolizei, Haftgerichte, Landesaufnahmebehörden, Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Polizeidienststellen, BAMF usw., bitte dabei auch typische oder untypische Verlaufe und unterschiedliche Verfahren in einzelnen Bundesländern kennzeichnen und darlegen, welche Daten in welcher Datei erfasst und ggf. an wen übermittelt werden, an welche Behörden die Asylsuchenden in welcher Weise weitergeleitet werden, wo jeweils welche Registrierungen aufgrund welcher Zuständigkeiten erfolgen und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht usw.), wo sieht die Bundesregierung hierbei einen Verbesserungsbedarf in den Abläufen, und welche Vorschläge oder Planungen hierzu gibt es (bitte im Detail darlegen)?

Die Einleitung des Asylverfahrens ist im Unterabschnitt 2 des Asylgesetzes (AsylG) geregelt. Die konkreten Aufgaben der Grenzbehörde sind in § 18 AsylG und die der Ausländerbehörden und der Polizei in § 19 AsylG näher beschrieben; das gilt insbesondere für die Weiterleitung an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung (eines Landes). Regelungen zur Haft finden sich in § 62 i. V. m. § 2 Absatz 14 und 15 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Verfahren zur Freiheitsentziehung sind in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Das Verfahren beim BAMF beginnt erst mit der Asylantragstellung (Unterabschnitt 3 des AsylG). Dieses Verfahren wird u. a. auf der Homepage des BAMF ausführlich dargestellt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt das Verfahren nach § 16 Absatz 3 AsylG durch, sowie die Datenübermittlung an die europäischen Datenbank Eurodac gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

Zu den erbetenen typischen und untypischen Verläufen bzw. unterschiedlichen Verfahren in den einzelnen Ländern liegen im BAMF keine spezifischen Erkenntnisse vor. Hierzu wird auf die Landesaufnahmegesetze der Länder sowie auf die einschlägigen Veröffentlichungen der zuständigen Stellen in den Ländern verwiesen.

Daten zum Asylverfahren werden überwiegend im BAMF behördenintern erfasst. Einige Daten werden gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes (AZRG) im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert; die Zugriffsrechte sind ebenfalls im AZRG geregelt.

Die Bundesregierung prüft derzeit Möglichkeiten zur Beschleunigung des Asylverfahrens mit dem Ziel, das Asylverfahren behördenübergreifend zu digitalisieren und durch medienbruchfreie Anbindung der beteiligten Behörden zu beschleunigen.

l) Welche Verfahren werden derzeit „priorisiert“, wie viele Asylverfahren wurden im dritten bzw. zweiten Quartal 2015 als „priorisierte“ Verfahren betrieben (anteilig an allen Verfahren, bitte auch nach den priorisierten Gruppen auflisten), und inwieweit kann überhaupt von einer „Priorisierung“ gesprochen werden, wenn nach grober Einschätzung der Fragesteller vermutlich mehr als drei Viertel aller Verfahren als priorisiert gelten müssen (priorisierte Länder, Dublin- und Folgeverfahren)?

Derzeit werden Asylanträge aus den Herkunftsländern Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Syrien, Eritrea sowie die Anträge von Antragstellern aus dem Irak, die religiösen Minderheiten angehören, prioritär bearbeitet. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

HKL	**3. Quartal**				**2. Quartal**			
	Zugänge	in % aller Zugänge	Entscheidungen	in % aller Entscheidungen	Zugänge	in % aller Zugänge	Entscheidungen	in % aller Ent-scheidungen
gesamt	**91.827**	**73,8%**	**50.853**	**84,2%**	**64.780**	**69,3%**	**44.531**	**79,7%**
davon								
Albanien	22.916	18,4%	16.063	26,6%	15.723	16,8%	4.200	7,5%
Bosn.-Herzeg.	1.994	1,6%	1.223	2,0%	1.941	2,1%	1.388	2,5%
Kosovo	3.323	2,7%	3.442	5,7%	8.263	8,8%	11.678	20,9%
Mazedonien	4.987	4,0%	1.918	3,2%	3.607	3,9%	1.792	3,2%
Montenegro	1.237	1,0%	583	1,0%	1.466	1,6%	486	0,9%
Serbien	7.136	5,7%	3.985	6,6%	6.748	7,2%	5.358	9,6%
Syrien	39.187	31,5%	17.963	29,7%	18.984	20,3%	14.966	26,7%
Irak	7.280	5,9%	3.890	6,4%	5.805	6,2%	3.558	6,4%
Eritrea	3.767	3,0%	1.786	3,0%	2.243	2,4%	1.105	2,0%

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

m) Wie lang war in den genannten Zeiträumen durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, und wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	3,6	3,6
davon		
Afghanistan	12,7	11,9
Albanien	1,3	1,4

3.Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Bosnien-Herzegowina	2,6	1,8
Eritrea	10,5	9,3
Irak	7,7	5,9
Iran	16,7	12,9
Kosovo	3,2	2,6
Mazedonien	1,5	2,1
Nigeria	22,0	10,7
Pakistan	17,3	13,7
Russische Föderation	19,7	15,0
Serbien	2,1	2,3
Somalia	18,1	11,2
Syrien	3,5	3,9
Ungeklärt	5,3	9,0

2.Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	3,8	4,1
davon		
Afghanistan	11,5	13,9
Albanien	1,1	2,7
Bosnien-Herzegowina	2,4	2,8
Eritrea	11,7	7,0
Irak	6,9	7,9
Kosovo	1,5	1,2
Mazedonien	1,8	3,1
Nigeria	21,7	15,8
Pakistan	16,3	13,2
Russische Föderation	13,0	17,5
Serbien	1,9	2,3
Somalia	14,6	14,1
Syrien	3,2	4,3
Ukraine	6,7	6,0
Ungeklärt	3,9	7,7

n) Wie ist es zu erklären, dass die durchschnittliche Asylverfahrensdauer – ohne Dublin- und Folgeverfahren – z. B. bei nigerianischen Asylsuchenden (laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 4e auf Bundestagsdrucksache 18/5785 im zweiten Quartal 2015) 21,2 Monate betrug, während es laut der Antwort zu Frage 4e (ebd.) zeitgleich bei nigerianischen Asylsuchenden alleine 21,7 Monate bis zur Anhörung gedauert haben soll und dann noch einmal 15,8 Monate bis zur Asylentscheidung, und inwieweit hält die Bundesregierung solche langen Verfahrensdauern überhaupt noch für vertretbar und rechtlich zulässig (bitte darlegen)?

Die der Frage im letzten Halbsatz zugrunde liegende Annahme trifft nicht zu. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren beim BAMF kann nicht durch Addition der in der Tabelle angegebenen Zeiträume „Antragstellung bis Anhörung“ und „Anhörung bis Entscheidung“ ermittelt werden, da in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auch Fälle eingehen, bei denen keine Anhörungen vorgenommen werden.

o) Warum dauerten die Verfahren bei Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak oder Eritrea im zweiten Quartal 2015 im Durchschnitt 4,2 Monate, 7,7 Monate bzw. 13,6 Monate, obwohl diese Asylsuchenden bei inhaltlichen Entscheidungen zu 99 bis 100 Prozent anerkannt werden und es bei diesen Herkunftsländern oft nur beschleunigte schriftliche Verfahren gibt (vgl. Antworten zu den Fragen 1a und 4 auf Bundestagsdrucksache 18/5785), und wie hoch war zuletzt der Anteil rein schriftlicher Anerkennungsverfahren an allen Verfahren in Bezug auf die Herkunftsländer, bei denen schriftliche Anerkennungsverfahren angewandt werden (bitte nach Ländern auflisten)?

Asylverfahren von syrischen und von irakischen Antragstellern jezidischen oder christlichen Glaubens werden vom BAMF seit dem 18. November 2014 prioritär in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet. Für das Herkunftsland Eritrea wird der Einsatz dieses vereinfachten Verfahrens seit Juli 2015 angewandt. Betrachtet man die Verfahrensdauer von Asylsuchenden aus Syrien, Irak und Eritrea ab einer Antragstellung nach dem 1. Januar 2015, so zeigt sich eine deutliche Auswirkung der vereinfachten Verfahren auf die jeweilige Verfahrensdauer. So betrug die Verfahrensdauer für Syrien in dem Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 durchschnittlich 2,3 Monate, für den Irak 2,9 Monate und für Eritrea 2,5 Monate.

Beim Herkunftsland Eritrea lag der Anteil des schriftlichen Verfahrens im dritten Quartal bei 31,1 Prozent. Bei Irak waren es 61 Prozent und bei Syrien 83,4 Prozent.

p) Inwieweit sieht sich das BAMF zusätzlich belastet durch die seit dem 1. August 2015 vorzunehmenden Verfahren zur Prüfung, Verhängung und Befristung von Wiedereinreise- und Aufenthaltsverboten in allen Asylverfahren (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 17. September 2015 auf die Schriftliche Frage – Arbeitsnummer 9/74 – der Abgeordneten Ulla Jelpke), inwieweit bestünde rechtlich die Möglichkeit, solche Verfahren im BAMF zur Beschleunigung der Asylverfahren auszusetzen, da es sich bei der Regelung nach § 11 Absatz 7 AufenthG um eine „Kann-Regelung“ handelt, und inwieweit hält die Bundesregierung diesen Mehraufwand für vertretbar angesichts der aktuell von allen Seiten beklagten langen Asylverfahrensdauern und angesichts des Umstands, dass auch das BAMF erklärt hat, dass diese Prüfverfahren zu Wiedereinreiseverboten zu einem Rückgang der Asylentscheidungen von 22 700 im

Juli 2015 auf 16 800 im August 2015 geführt haben (dpa vom 4. September 2015: „Weniger Asyl-Entscheidungen aufgrund von Wiedereinreisesperren“)?

Das BAMF ist seit dem 1. August 2015 für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 AufenthG im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 AufenthG zuständig. Die Übertragung dieser Aufgabe hat dazu geführt, dass den Asylantragstellern in den bereits beim BAMF anhängigen Verfahren, in denen entsprechende (ablehnende) Entscheidungen getroffen werden sollten, vor der Entscheidung über den Asylantrag nachträglich rechtliches Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot zu gewähren war. Die Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgte in diesen Verfahren jeweils unter Fristsetzung mit gesondertem Schreiben. Aufgrund dieses Mehraufwandes ging die Anzahl der entschiedenen Verfahren im August 2015 im Vergleich zum Juli 2015 zurück. In den seit dem 1. August 2015 neu beim BAMF anhängig gemachten Asylverfahren wird das rechtliche Gehör bereits im Rahmen der persönlichen Anhörung gewährt, so dass kein gesondertes Schreiben mehr zu fertigen ist. Dabei wird in denjenigen Verfahren, in denen vom Erlass einer positiven Entscheidung ausgegangen wird, auf Fragen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot verzichtet. Mit dieser Verfahrensweise konnte ein Mehraufwand erheblich vermindert werden.

Eine Aussetzung der vom BAMF gemäß § 11 Absatz 2 AufenthG zu treffenden Entscheidung über eine Befristung des gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG gesetzlich bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nicht möglich, da dem BAMF insoweit kein Ermessen eingeräumt ist. Ein Ermessen besteht hier nur im Rahmen der Festsetzung der Frist. Soweit dem BAMF gemäß § 11 Absatz 7 AufenthG ein Ermessen hinsichtlich der Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots eingeräumt wird, kann von einer entsprechenden Entscheidung im Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn das Ermessen auf null reduziert ist.

Ein generelles Absehen von entsprechenden Entscheidungen würde darüber hinaus dem Zweck zuwiderlaufen, den der Gesetzgeber mit der Übertragung der Zuständigkeit für diese Entscheidungen auf das BAMF verfolgt.

Die Anzahl der Entscheidungen über Asylanträge in den Folgemonaten belegt, dass die geänderte Regelung im Ergebnis zu keiner Verlängerung der Asylverfahren führt.

q) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, zwölf, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), und wie weit ist das BAMF inzwischen bei der Bearbeitung von Altanträgen gekommen (bitte im Detail darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verfahren Stand: 30.09.2015	*bis 3 Monate*	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 18 Monate	Über 24 Monate	Über 36 Monate
Gesamt	101.334	199.197	139.933	75.632	38.171	18.311	1.207
davon							
Syrien	32.802	13.001	5.157	1.097	293	69	2
Albanien	12.617	16.904	6.998	1.453	234	12	0
Afghanistan	7.847	17.253	12.890	8.339	5.339	2.789	157
Irak	6.584	8.169	4.533	2.148	774	412	42
Serbien	5.683	12.255	8.383	1.988	468	80	0
Eritrea	3.465	15.324	13.281	8.862	1.708	319	13
Mazedonien	4.161	5.841	3.447	1.013	330	62	6
Kosovo	2.653	12.777	9.205	720	266	55	3
Pakistan	2.432	8.666	7.072	5.378	3.737	2.246	239
Somalia	1.311	7.705	6.309	4.290	2.116	897	26

Bei der Bearbeitung der anhängigen Verfahren konzentriert sich das BAMF derzeit – soweit dies neben den bereits benannten Prioritäten möglich ist – auf alle anhängigen Verfahren vor dem 1. Oktober 2015. Waren zu Jahresbeginn insgesamt 39 802 sog. Altverfahren aus den Jahren 2013 und früher anhängig, wurde dieser Stand zum 30. September 2015 auf 27 948 anhängige Verfahren reduziert. Damit wurden im Jahr 2015 bisher 11 854 Altverfahren abgebaut.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2015 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals nennen; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
3. Quartal 2015	113.132	11.599	10,3	78,5
2. Quartal 2015	83.014	11.819	14,2	79,0

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	3. Quartal 2015	2. Quartal 2015
EURODAC-Treffer gesamt	9.100	9.342
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 4/neu Artikel 9 EURODAC-Verordnung	6.908	7.146
nach Artikel 8/neu Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.269	1.504
nach Artikel 11/neu Artikel 17 EURODAC-Verordnung	923	692

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 3. Quartal 2015		VIS-Treffer im 2. Quartal 2015	
VIS-Treffer gesamt	1.277	VIS-Treffer gesamt	1.691
davon		davon	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Frankreich	253	315	Frankreich
Deutschland	244	312	Italien
Italien	212	274	Deutschland
Spanien	144	251	Spanien
Polen	95	104	Polen

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Afghanistan	2.080	17,9
Syrien	1.727	14,9
Irak	1.475	12,7
Russische Föderation	948	8,2
Pakistan	482	4,2
Nigeria	411	3,5
Ukraine	332	2,9
Somalia	325	2,8
Eritrea	318	2,7
Iran	308	2,7
Algerien	279	2,4
Gambia	239	2,1
Ungeklärt	212	1,8
Marokko	193	1,7
Georgien	176	1,5

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Syrien	2.998	25,4
Afghanistan	1.575	13,3
Irak	1.135	9,6
Russische Föderation	699	5,9
Somalia	407	3,4
Pakistan	361	3,1
Algerien	340	2,9
Eritrea	311	2,6
Ungeklärt	278	2,4
Iran	274	2,3
Nigeria	274	2,3
Ukraine	222	1,9
Marokko	213	1,8
Georgien	186	1,6
Albanien	157	1,3

3. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	4.303	37,1
Italien	2.078	17,9
Polen	1.092	9,4
Bulgarien	1.032	8,9
Österreich	564	4,9
Spanien	562	4,8
Frankreich	394	3,4
Schweden	314	2,7
Schweiz	266	2,3
Belgien	198	1,7
Niederlande	169	1,5
Dänemark	113	1
Norwegen	112	1
Rumänien	84	0,7
Litauen	72	0,6
Malta	36	0,3
Zypern	5	0
Griechenland	0	0

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	3.565	30,2
Italien	2.305	19,5
Bulgarien	1.411	11,9
Polen	800	6,8
Spanien	750	6,3
Frankreich	528	4,5
Österreich	451	3,8
Schweden	409	3,5
Schweiz	370	3,1
Niederlande	261	2,2
Belgien	259	2,2
Norwegen	165	1,4

2. Quartal 2015 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen absolut	Übernahmeersuchen in Prozent
Dänemark	128	1,1
Rumänien	89	0,8
Tschechische Republik	66	0,6
Malta	41	0,3
Zypern	12	0,1
Griechenland	0	0,0

b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländer differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	3. Quartal 2015	2. Quartal 2015
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2.411	2.835
davon Ablehnungen		
nach Artikel 7 Dublin II		2
nach Artikel 15 Dublin II	1	1
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	21	7
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	1
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	4	3
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	31	18
nach Artikel 9 Dublin III	2	2
nach Artikel 10 Dublin III	13	12
nach Artikel 11 a) Dublin III	15	21
nach Artikel 11 b) Dublin III	16	7
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5	2
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	2	5
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	1	15
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	4	13
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	7.387	8.467

	3. Quartal 2015	2. Quartal 2015
davon Zustimmungen		
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II		1
nach Artikel 7 Dublin II		1
nach Artikel 8 Dublin II	1	
nach Artikel 14 a) und b) Dublin II		9
nach Artikel 15 Dublin II	3	1
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		2
nach Artikel 9 Dublin III	3	5
nach Artikel 10 Dublin III	4	3
nach Artikel 11 a) Dublin III	4	18
nach Artikel 11 b) Dublin III	2	1
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	6
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III		4
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	17	21

3. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	25	darunter:	
		Syrien	15
		Kosovo	4
		Armenien	2
		Pakistan	2
		Georgien	1
Bulgarien	272	darunter:	
		Syrien	218
		Irak	31
		Afghanistan	11
		Ungeklärt	4
		Mali	2
Dänemark	1	Afghanistan	1
Estland	1	Syrien	1

3. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Finnland	3	Afghanistan	3
Frankreich	52	darunter:	
		Syrien	21
		Irak	6
		Ungeklärt	6
		Algerien	4
		Libanon	3
Griechenland	1.930	darunter:	
		Syrien	1.233
		Afghanistan	250
		Ungeklärt	98
		Pakistan	95
		Irak	42
Italien	528	darunter:	
		Syrien	321
		Ungeklärt	43
		Eritrea	24
		Nigeria	20
		Staatenlos	19
Kroatien	3	Syrien	3
Lettland	1	Syrien	1
Litauen	2	Armenien	1
		Russische Föderation	1
Malta	16	darunter:	
		Nigeria	4
		Somalia	4
		Syrien	4
		Eritrea	2
		Gambia	1
Niederlande	12	Syrien	7
		Armenien	5
Norwegen	8	Afghanistan	4
		Jemen	2

3. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Iran	1
		Ungeklärt	1
Österreich	35	darunter:	
		Syrien	19
		Irak	6
		Ungeklärt	4
		Iran	2
		Pakistan	1
Polen	104	darunter:	
		Russische Föderation	45
		Syrien	22
		Georgien	12
		Tadschikistan	9
		Ukraine	5
Portugal	1	Ungeklärt	1
Rumänien	26	Syrien	22
		Afghanistan	4
Schweden	25	darunter:	
		Syrien	12
		Staatenlos	6
		Ungeklärt	4
		Irak	1
		Russische Föderation	1
Schweiz	17	Syrien	15
		Jordanien	1
		Marokko	1
Slowakische Republik	1	Syrien	1
Slowenien	3	Syrien	3
Spanien	219	darunter:	
		Syrien	191
		Somalia	7
		Kamerun	4
		Libanon	4

3. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	4
Tschechische Republik	10	Ukraine	4
		Armenien	3
		Irak	1
		Libanon	1
		Vietnam	1
Ungarn	1.164	darunter:	
		Syrien	851
		Afghanistan	112
		Ungeklärt	63
		Irak	44
		Kosovo	43
Zypern	1	Georgien	1
Vereinigtes Königreich	1	Syrien	1
Gesamt	4.461		

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	21	darunter:	
		Syrien	5
		Serbien	4
		Libanon	3
		Albanien	2
		Irak	1
Bulgarien	117	darunter:	
		Syrien	59
		Afghanistan	35
		Irak	14
		Iran	3
		Algerien	1
Dänemark	5	Kosovo	5

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Frankreich	29	darunter:	
		Syrien	8
		Kosovo	6
		Georgien	4
		Sri Lanka	4
		Afghanistan	2
Griechenland	1.178	darunter:	
		Syrien	828
		Afghanistan	135
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	48
		Pakistan	26
		Albanien	23
Italien	211	darunter:	
		Syrien	69
		Iran	48
		Afghanistan	15
		Eritrea	13
		Nigeria	11
Litauen	11	Afghanistan	5
		Georgien	3
		Tadschikistan	3
Malta	13	Somalia	8
		Eritrea	3
		Syrien	2
Niederlande	4	Eritrea	2
		Ägypten	1
		Afghanistan	1
Norwegen	8	Afghanistan	7
		Sri Lanka	1
Österreich	8	Irak	5
		Afghanistan	2
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	1

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Polen	44	darunter:	
		Russische Föderation	30
		Tadschikistan	6
		Irak	3
		Iran	1
		Syrien	1
Rumänien	5	Iran	3
		Afghanistan	1
		Syrien	1
Schweden	7	Syrien	3
		Afghanistan	1
		Iran	1
		Somalia	1
		Vietnam	1
Schweiz	3	Syrien	2
		Afghanistan	1
Slowakische Republik	2	Irak	2
Slowenien	9	Türkei	9
Spanien	18	Syrien	9
		Ungeklärt	4
		Kamerun	2
		Libanon	2
		Guinea	1
Tschechische Rep.	1	Irak	1
Ungarn	171	darunter:	
		Syrien	73
		Kosovo	51
		Afghanistan	30
		Irak	9
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	3
Gesamt	1.865		

c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens, überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	835	
darunter:		
Russische Föderation	72	8,6
Syrien	57	6,8
Georgien	43	5,1
Afghanistan	42	5
Algerien	42	5
Ukraine	42	5
Somalia	39	4,7
Gambia	38	4,6
Pakistan	36	4,3
Eritrea	32	3,8
Marokko	25	3
Nigeria	22	2,6
Serbien	22	2,6
Kosovo	21	2,5
Irak	19	2,3

2. Quartal 2015 Herkunftsländer	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	931	
darunter:		
Russische Föderation	135	14,5
Syrien	58	6,2
Kosovo	56	6,0
Georgien	54	5,8
Pakistan	51	5,5
Albanien	43	4,6
Gambia	38	4,1
Armenien	37	4,0
Ukraine	35	3,8
Somalia	34	3,7
Afghanistan	31	3,3
Marokko	28	3,0
Algerien	26	2,8
Guinea	24	2,6
Irak	20	2,1

3. Quartal 2015 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	835	
darunter:		
Italien	225	26,9
Frankreich	131	15,7
Polen	91	10,9
Spanien	65	7,8
Österreich	56	6,7
Belgien	54	6,5
Ungarn	40	4,8
Schweden	37	4,4
Niederlande	36	4,3
Schweiz	31	3,7
Norwegen	19	2,3

3. Quartal 2015	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Bulgarien	12	1,4
Dänemark	11	1,3
Malta	6	0,7
Litauen	4	0,5
Zypern	0	0
Griechenland	0	0

2. Quartal 2015	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	931	
darunter:		
Italien	205	22,0
Polen	178	19,1
Frankreich	121	13,0
Belgien	68	7,3
Ungarn	61	6,6
Spanien	59	6,3
Schweden	44	4,7
Österreich	37	4,0
Schweiz	36	3,9
Niederlande	34	3,7
Dänemark	27	2,9
Norwegen	11	1,2
Litauen	10	1,1
Bulgarien	7	0,8
Malta	7	0,8
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
3. Quartal 2015	26
2. Quartal 2015	23

d) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem dort gewährten Schutzstatus sowie der Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
3. Quartal 2015	62.223	4.448	4.429	14	5
2. Quartal 2015	56.326	6.839	6.803	26	10

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
3. Quartal 2015	62.223	605
2. Quartal 2015	56.326	1.111

Die Entscheidungen über die Gewährung eines Schutzstatus in einem anderen Land werden unabhängig davon getroffen, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Deshalb ist die Zuordnung zu einem Land nicht möglich.

e) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), und in wie vielen dieser Fälle wurde die Zuständigkeit eines weiteren Mitgliedstaats der Europäischen Union geprüft bzw. festgestellt und gegebenenfalls eine Überstellung vollzogen (bitte nach den fünf wichtigsten Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1.930
darunter:	
Syrien	1.233
Afghanistan	250
Ungeklärt	98
Pakistan	95
Irak	42
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	42
Staatenlos	39
Eritrea	19
Iran	17
Somalia	15

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1.178
darunter:	
Syrien	828
Afghanistan	135
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	48
Pakistan	26
Albanien	23
Irak	20
Staatenlos	16
Iran	12
Ungeklärt	10
Somalia	8

Angaben zur Prüfung der Zuständigkeit eines weiteren Mitgliedstaates liegen nicht vor.

f) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

3. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	564	313	56	99	60	29
Belgien	198	145	54	158	127	72
Bulgarien	1.032	414	12	8	5	
Schweiz	266	118	31	200	146	93
Zypern	5	6		3	1	2
Tschechische Rep.	60	30	3	5		
Dänemark	113	74	11	78	58	33
Estland	16	8		1	1	1
Spanien	562	523	65		1	1
Finnland	23	4	1	13	8	6
Frankreich	394	367	131	506	369	74
Griechenland				123	150	102
Kroatien	6	9	3			
Ungarn	4.303	2.570	40	5	5	4
Irland	1			2	1	
Island				3	3	
Italien	2.078	1.438	225	10	10	5
Liechtenstein	1			4		
Litauen	72	55	4	2	2	1
Luxemburg	6	7	2	32	33	7
Lettland	17	15	1			
Malta	36	29	6	1	1	1
Niederlande	169	116	36	442	446	72
Norwegen	112	49	19	38	29	29
Polen	1.092	858	91	13	11	8
Portugal	16	12		2	2	

3. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Rumänien	84	45		3	4	2
Schweden	314	167	37	236	200	136
Slowenien	12	5	1	1	1	2
Slowakische Republik	24	2	4	2	2	
Vereinigtes Königreich	23	8	2	45	39	10
Gesamt	11.599	7.387	835	2.035	1.715	690

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	451	198	37	96	84	42
Belgien	259	204	68	82	79	54
Bulgarien	1.411	435	7	11	1	1
Schweiz	370	189	36	179	167	67
Zypern	12	6		4	3	2
Tschechische Rep.	66	41	6	10	3	1
Dänemark	128	54	27	71	67	42
Estland	13	5				
Spanien	750	645	59	1		2
Finnland	28	12	4	15	11	11
Frankreich	528	533	121	350	275	62
Griechenland				202	176	161
Kroatien	22	11	2			
Ungarn	3.565	2.665	61	3	3	
Irland	1			2	1	
Island				1	1	
Italien	2.305	2.175	205	7	8	1
Liechtenstein		4				
Litauen	47	69	10			
Luxemburg	12	10		23	20	7

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Lettland	10	6	5			
Malta	41	40	7	1	1	1
Niederlande	261	85	34	290	259	67
Norwegen	165	81	11	39	38	24
Polen	800	692	178	15	13	12
Portugal	13	8	2	1	1	1
Rumänien	89	48		5		
Schweden	409	223	44	239	226	118
Slowenien	8	6	2	5	4	4
Slowakische Republik	26	16	4	2		
Vereinigtes Königreich	29	6	1	32	25	9
Gesamt	11.819	8.467	931	1.686	1.466	689

g) Wie ist die aktuelle Rechtsprechung und die Praxis des BAMF zum Umgang mit Asylanträgen, die bis zum 1. Juli 2015 als unzulässige Zweitanträge gewertet wurden, weil ein Asylverfahren im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zu Ende geführt wurde (bitte näher ausführen)?

Bei Asylanträgen von Personen, die zuvor bereits in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt haben, muss aufgeklärt werden, wie das Verfahren im sicheren Drittstaat ausgegangen ist. Kann geklärt werden, dass im sicheren Drittstaat eine negative Entscheidung ergangen ist, liegt ein Zweitantrag gemäß § 71a AsylG vor und wird entsprechend entschieden. Entsprechendes gilt, wenn der Asylantrag ausdrücklich zurückgenommen worden ist. Stellt sich heraus, dass der Antragsteller bereits internationalen Schutz erhalten hat, wird der Asylantrag entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als unzulässig abgelehnt.

Liegen keine Erkenntnisse über eine materielle Entscheidung über den Asylantrag vor, behandelt das BAMF den Asylantrag derzeit wie einen Erstantrag. In diesen Fällen ergeht eine Entscheidung erst nachdem in einer Anhörung durch den Entscheider der Sachverhalt aufgeklärt worden ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zunächst ein Dublin-Bescheid ergangen ist und die Zuständigkeit wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf Deutschland übergeht. In der Rechtsprechung sind die Rechtsfolgen von Asylverfahren, die in mehreren Mitgliedstaaten parallel geführt werden, weitestgehend ungeklärt.

h) In wie vielen Fällen bzw. in welchem Umfang und in Bezug auf welche Herkunftsländer oder Flüchtlingsgruppen wird trotz einer Einreise über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kein Übernahmeersuchen gestellt oder ein Dublin-Verfahren nicht zu Ende betrieben, ohne zugleich vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, um ein Verfahren schneller abschließen zu können, und was ist die Rechtsgrundlange für dieses Vorgehen, da Artikel 3 Absatz 1 der Dublin-Verordnung eine Klärung des zuständigen Mitgliedstaats voraussetzt und Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung die Zuständigkeit des Aufnahmestaates nur bei vergeblicher Klärung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vorsieht?

Für Schutzsuchende aus Staaten des Westbalkans wurden aus Gründen der Verfahrensökonomie bislang keine Dublin-Verfahren eingeleitet. Über die Asylanträge dieser Personengruppe wird im nationalen Asylverfahren entschieden. Daher werden auch keine Zusatzinformationen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gespeichert.

Die meisten Westbalkan-Staaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien) sind visabefreit. Personen aus diesen Herkunftsländern suchen im Regelfall direkt den Staat auf, in dem sie Asyl begehren und stellen dort den Antrag. Daher lässt sich der Reiseweg nicht nachvollziehen bzw. es lässt sich keine Verantwortlichkeit der anderen Mitgliedstaaten feststellen. Sollte doch ein EURODAC-Treffer festgestellt werden, so stellt sich im Regelfall bei einem Übernahmeersuchen heraus, dass der betreffende Antragsteller nach einem negativ beendeten Asylverfahren wieder in sein Heimatland zurückgekehrt ist, sodass wegen des Verlassens des Dublin-Gebietes keine Überstellung möglich ist. Nach den Erfahrungen des BAMF haben diese Nachforschungen im Allgemeinen kein Ergebnis gebracht, so dass dieser Weg bei den Visa-befreiten Staaten aus verfahrensökonomischen Gründen generell nicht weiter verfolgt wird. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 14 Dublin III VO.

Am 1. September 2015 erging eine Leitlinie des BAMF zur Aussetzung des Dublin-Verfahrens für Schutzsuchende aus Syrien mit dem Ziel, das Asylsystem Ungarns im Hinblick auf das hohe Aufkommen von Antragstellern aus Syrien (Syrien ist seit 2014 das zugangsstärkste Herkunftsland in Deutschland und Europa) zu entlasten. Die Leitlinie des BAMF stellte einen Akt der Solidarität gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar. Von Januar bis September 2015 wurde für 4 544 Personen aus Syrien das Selbsteintrittsrecht gem. Artikel 17 Absatz 1 Dublin III VO ausgeübt. Vom 1. September 2015 bis 22. Oktober 2015 wurde für 2 198 Personen von Artikel 17 Absatz 1 Dublin III VO Gebrauch gemacht.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2015 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2015 bei 94,4 Prozent (im zweiten Quartal 2015: 91 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 84,9 Prozent (im zweiten

Quartal 2015: 80,1 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 36,1 Prozent (im zweiten Quartal 2015: 31,7 Prozent).

Die sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2015 bei 96,1 Prozent (im zweiten Quartal 2015: 94,2 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 88 Prozent (zweiten Quartal 2015: 84,8 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 42,8 Prozent (zweiten Quartal 2015: 40,8 Prozent).

Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

3. Quartal 2015	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	113.132	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	33.658	29,8%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	28.597	25,3%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	830	0,7%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.534	1,4%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	5.061	4,5%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	2.318	2,0%

2. Quartal 2015	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	83.014	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	24.173	29,1%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	20.988	25,3%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	405	0,5%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.155	1,4%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	3.185	3,8%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.451	1,7%

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	3.148
darunter	
Afghanistan	1.099
Syrien	702
Eritrea	340
Irak	337
Somalia	155
Albanien	71
Ungeklärt	52
Pakistan	45
Gambia	43
Äthiopien	27

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	3.148
davon	
Baden-Württemberg	212
Bayern	1.175
Berlin	129
Brandenburg	55
Bremen	32
Hamburg	247
Hessen	325
Mecklenburg-Vorpommern	20
Niedersachsen	182
Nordrhein-Westfalen	321
Rheinland-Pfalz	130
Saarland	59
Sachsen	80
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	127
Thüringen	50

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
3. Quartal 2015	703	1	537	22	76
darunter					
Afghanistan	104	-	29	7	57
Syrien	318	1	314	-	1
Eritrea	45	-	37	8	-
Irak	117	-	115	-	-
Somalia	16	-	6	5	3
Albanien	23	-	-	-	-

Ungeklärt	21	-	20	-	-
Pakistan	3	-	1	-	-
Gambia	1	-	1	-	-
Äthiopien	3	-	2	-	1

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1.888
darunter	
Afghanistan	590
Syrien	320
Irak	202
Eritrea	187
Somalia	171
Albanien	58
Ungeklärt	41
Gambia	35
Kosovo	34
Äthiopien	29

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	1.888
davon	
Baden-Württemberg	89
Bayern	760
Berlin	104
Brandenburg	14
Bremen	16
Hamburg	206
Hessen	218
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	101
Nordrhein-Westfalen	198
Rheinland-Pfalz	50

Saarland	33
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	8
Schleswig-Holstein	59
Thüringen	14

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
2. Quartal 2015	548	2	394	28	56
darunter					
Afghanistan	85	-	26	5	49
Syrien	241	1	234	-	-
Irak	67	-	65	1	-
Eritrea	44	-	32	11	-
Somalia	18	-	6	8	1
Albanien	5	-	-	-	-
Ungeklärt	15	-	12	-	-
Gambia	-	-	-	-	-
Kosovo	13	-	-	-	-
Äthiopien	2	-	-	1	-

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im dritten Quartal 2015 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Bezug nehmend auf die erfragten Zeiträume erfasst die Bundespolizei anknüpfend an § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG nur Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren. Die Angaben für das zweite Quartal 2015 können den folgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten Personen und den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erklären sich aus der Kategorie sonstiger Maßnahmen der Grenzbehörden. Hierzu zählen neben der Übergabe an das zuständige Jugendamt beispielsweise die Übergabe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an andere Berechtige (z. B. Verwandte).

3. Quartal 2015 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	1.681	0	2	1.655
Österreich	1.383			1.364
Frankreich	101		1	100
Tschechische Republik	79		1	77
Seehäfen	30			30
Dänemark	23			23
Belgien	22			22
Flughäfen	17			13
Schweiz	13			13
Niederlande	6			6
Luxemburg	4			4
Polen	3			3

3. Quartal 2015 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	947		2	930
Syrien	314			314
Eritrea	179			177
Irak	59			57
Somalia	43			43

9. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	24.426	23.085	94,5%
darunter			
Syrien	1	1	100,0%
Albanien	15.040	14.598	97,1%
Afghanistan	106	7	6,6%
Irak	21	1	4,8%

3. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
Serbien	2.396	2.383	99,5%
Eritrea	7	1	14,3%
Mazedonien	1.306	1.299	99,5%
Kosovo	3.013	2.911	96,6%
Pakistan	70	27	38,6%
Ungeklärt	50	46	92,0%
Nigeria	31	13	41,9%
Russische Föderation	136	33	24,3%
Somalia	28	13	46,4%
Bosnien-Herzegowina	572	565	98,8%
Iran	58	9	15,5%

2. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	21.711	20.300	93,5%
darunter			
Syrien	4	4	100,0%
Albanien	3.573	3.395	95,0%
Kosovo	10.542	10.312	97,8%
Irak	10	4	40,0%
Afghanistan	190	9	4,7%
Serbien	3.101	3.079	99,3%
Mazedonien	1.247	1.238	99,3%
Eritrea	9	1	11,1%
Pakistan	120	43	35,8%
Nigeria	34	8	23,5%
Ukraine	1	0	0,0%
Somalia	55	10	18,2%
Montenegro	392	383	97,7%
Bosnien-Herzegowina	571	560	98,1%
Ungeklärt	132	118	89,4%

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im dritten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2015			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	138	121	16	0
Frankfurt	137	120	16	0
Berlin	1	1	0	0

2. Quartal 2015			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	156	146	15	0
				davon
Frankfurt	154	146	13	0
Berlin	2	0	2	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
3. Quartal 2015	138	121	16	0
darunter:				
Iran	27	25	0	0
Syrien	23	23	0	0
Armenien	15	14	1	0
Sri Lanka	12	10	2	0
Irak	10	10	0	0
Afghanistan	9	7	2	0
sonst. asiat. Staatsang.	8	7	1	0
Kongo, Dem. Republik	5	4	1	0
Pakistan	4	3	1	0
Jemen	3	3	0	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2015				
darunter:				
Syrien	36	37	0	0
Afghanistan	34	38	0	0
sonst. asiat. Staatsangeh.	14	13	1	0
Sri Lanka	12	10	1	0
Kongo, Dem. Republik	8	6	2	0
Iran	8	10	0	0
Russische Föderation	6	6	0	0
Irak	6	6	0	0
Ägypten	6	4	2	0
Somalia	5	4	0	0

Im dritten Quartal 2015 wurde am Flughafen Frankfurt/Main ein unbegleiteter Antragsteller unter 18 Jahren aus Syrien erfasst. Bei dieser Person erfolgte eine Mitteilung nach § 18a Absatz 6 AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen.

Im zweiten Quartal 2015 wurde am Flughafen Frankfurt/Main ein unbegleiteter Antragsteller unter 18 Jahren aus Afghanistan erfasst. Bei dieser Person erfolgte eine Mitteilung nach § 18a Absatz 6 AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen.

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2015 (bitte in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 18/5785 zu Frage 11 darstellen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge										
Januar – August 2015	Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen								anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungs-verbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	51.786	33.326	49	988	165	520	9.951	29,9	21.653	65,0	66.103
darunter											
Kosovo	14.266	6.130	0	1	0	43	2.497	40,7	3.589	58,5	9.970
Serbien	8.373	7.635	0	0	0	33	2.857	37,4	4.745	62,1	9.512
Albanien	5.668	1.432	0	0	8	14	749	52,3	661	46,2	5.598
Syrien	4.592	1.761	9	190	0	4	25	1,4	1.533	87,1	5.668
Mazedonien	3.156	2.850	0	5	0	23	1.041	36,5	1.781	62,5	4.490
Russ. Föd.	2.039	1.667	3	30	17	5	315	18,9	1.297	77,8	5.084
Afghanistan	1.821	1.631	1	179	66	211	198	12,1	976	59,8	3.925
Bosn.-Herzeg.	1.421	1.636	0	0	0	34	542	33,1	1.060	64,8	1.700
Irak	780	471	1	17	6	6	25	5,3	416	88,3	1.146
Georgien	773	489	0	1	0	17	106	21,7	365	74,6	1.240
Somalia	706	701	0	31	43	10	58	8,3	559	79,7	1.991
Pakistan	641	822	0	198	5	12	257	31,3	350	42,6	1.649
Eritrea	576	416	2	26	0	0	13	3,1	375	90,1	714
Montenegro	567	396	0	0	0	1	173	43,7	222	56,1	660
Iran	556	798	15	182	4	7	116	14,5	474	59,4	1.230

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2015	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
			Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	114	149	45	30,2	40	26,8	64	43,0	401
darunter									
Türkei	40	33	9	27,3	9	27,3	15	45,5	99
Kosovo	17	25	5	20,0	4	16,0	16	64,0	48
Irak	1	19	5	26,3	6	31,6	8	42,1	56
Afghanistan	9	10	4	40,0	3	30,0	3	30,0	44
Russ. Föd.	3	7	5	71,4	2	28,6	0	0,0	8
Syrien	6	6	2	33,3	0	0,0	4	66,7	8
Sri Lanka	7	4	0	0,0	4	100,0	0	0,0	20
Angola	1	4	0	0,0	2	50,0	2	50,0	11
Iran	1	4	2	50,0	1	25,0	1	25,0	12
Vietnam	3	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0	9
Serbien	2	2	0	0,0	2	100,0	0	0,0	7
Aserbaidschan	6	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	6
Libanon	3	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	4
Jordanien	2	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	3
Äthiopien	1	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	4

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-Aug 2015	7,8	19,0

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublinverfahren

Jan. – Aug.2015	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	237	16	253
Bulgarien	317	99	416
Dänemark u. Färöer	66	3	69

Jan. – Aug.2015	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Finnland	5	1	6
Frankreich	385	62	447
Großbritannien mit Nordirland	2	1	3
Italien	1.734	586	2.320
Kroatien	19	2	21
Lettland	13	6	19
Litauen	55	15	70
Luxemburg	14		14
Malta	42	28	70
Niederlande	147	18	165
Norwegen	48	8	56
Österreich	159	10	169
Polen	1.153	142	1.295
Portugal	13	5	18
Rumänien	31	12	43
Schweden	144	14	158
Schweiz	107	8	115
Slowakische Republik	23	5	28
Slowenien	11	4	15
Spanien	455	56	511
Tschech. Republik	43	6	49
Ungarn	1.821	978	2.799
Zypern	2	16	18
Estland	2		2
Liechtenstein	4		4

12. Wie viele Asylanhörungen und wie viele rein schriftliche Anhörungen gab es im dritten Quartal 2015 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und Vergleichswerte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 3. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	22.910
darunter	
Syrien	747
Albanien	12.477
Afghanistan	647
Irak	554
Serbien	1.650
Eritrea	182
Mazedonien	1.278
Kosovo	1.720
Pakistan	164
Ungeklärt	80
Nigeria	61
Russische Föderation	121
Somalia	170
Bosnien-Herzegowina	585
Iran	252

Anhörungen im 2. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	19.437
darunter	
Syrien	879
Albanien	3.982
Kosovo	6.738
Irak	351
Afghanistan	574
Serbien	1.830
Mazedonien	904
Eritrea	576
Pakistan	178
Nigeria	73

Anhörungen im 2. Quartal 2015	Anzahl
Ukraine	91
Somalia	163
Montenegro	389
Bosnien-Herzegowina	413
Ungeklärt	196

Die Zahl der schriftlichen Anhörungen wurde erstmalig im dritten Quartal 2015 erfasst:

Beim BAMF eingegangene Fragebögen		
	2. Quartal 2015	3. Quartal 2015
Eritrea	1.482	4.372
Irak	3.830	4.027
Syrien	16.906	34.640

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko und Libyen im dritten Quartal 2015?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	3. Quartal 2015			
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamtschutz	
			absolut	In Prozent
Ägypten	176	22	160	54,2
Libyen	220	1	31	32,0
Marokko	271	17	4	1,8
Tunesien	168	20	0	0

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, dem Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien- und Herzegowina in den Monaten Juli, August und September 2015 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylanträge Juli 2015			Entscheidungen über Asylanträge Juli 2015						
Herkunftsland	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	2.377	1.449	928	1.870	-	-	-	5	1.087	778
davon Roma	1.979	1.146	833	1.651	-	-	-	4	937	710
Kosovo	1.395	1.205	190	2.097	-	1	-	13	1.810	273
davon Roma	292	201	91	359	-	-	-	4	301	54
Mazedonien	1.961	1.285	676	855	-	-	-	-	579	276
davon Roma	1.063	557	506	454	-	-	-	-	248	206
Montenegro	680	614	66	207	-	-	-	1	126	80
davon Roma	99	56	43	63	-	-	-	1	24	38
Albanien	7.633	7.547	86	4.740	-	-	2	5	4.462	271
davon Roma	410	399	11	385	-	-	-	-	358	27
Bosn.-Herzeg.	786	498	288	455	-	-	-	1	185	269
davon Roma	407	217	190	256	-	-	-	-	86	170

	Asylanträge August 2015			Entscheidungen über Asylanträge August 2015						
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	2.479	1.371	1.108	675	-	-	-	-	369	306
davon Roma	2.113	1.057	1.056	571	-	-	-	-	291	280
Kosovo	781	625	156	505	-	-	3	9	376	117
davon Roma	231	167	64	98	-	-	-	1	63	34
Mazedonien	1.470	882	588	367	-	6	-	2	219	140
davon Roma	857	405	452	224	-	-	-	-	116	108
Montenegro	329	293	36	73	-	-	-	-	58	15
davon Roma	51	25	26	16	-	-	-	-	11	5
Albanien	8.306	8.234	72	3.980	-	-	-	-	3.757	223
davon Roma	341	327	14	230	-	-	-	-	215	15
Bosn.-Herzeg.	538	368	170	251	-	-	-	-	102	149
davon Roma	208	80	128	141	-	-	-	-	46	95

	Asylanträge Sept. 2015			Entscheidungen über Asylanträge Sept. 2015						
Herkunftsland	Asyl-anträge ge-samt	davon Erst-an-träge	davon Folge-an-träge	insge-samt	Aner-kennun-gen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewäh-rung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewäh-rung von subsidiä-rem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sons-tige Ver-fah-renser-ledi-gungen
Serbien	1.982	1.201	781	1.463	-	3	-	-	951	509
davon Roma	1.660	926	734	1.284	-	-	-	-	816	468
Kosovo	796	622	174	988	-	-	-	12	829	147
davon Roma	212	153	59	252	-	-	-	5	218	29
Mazedonien	1.381	879	502	701	-	5	-	5	511	180
davon Roma	789	386	403	368	-	-	-	5	245	118
Montenegro	198	180	18	309	-	-	-	-	254	55
davon Roma	27	16	11	80	-	-	-	-	54	26
Albanien	6.741	6.624	117	7.394	-	-	3	6	6.827	558
davon Roma	301	283	18	398	-	-	-	-	379	19
Bosn.-Herzeg.	614	369	245	520	-	-	-	4	285	231
davon Roma	283	95	188	273	-	-	-	-	114	159

15. Welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, Personalentwicklung und Personalplanung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen gibt es derzeit im BAMF für das laufende und das kommende Jahr?

Der Personalkörper des BAMF beträgt Stand Oktober rund 2 900 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Darunter befinden sich im Bezugsmonat 465 Asylentscheider und 905 Bürosachbearbeiter-Asyl. Die Zahlen wachsen durch kontinuierliche Neueinstellungen wöchentlich an, so dass bis Ende 2015 etwa 3 100 VZÄ im BAMF beschäftigt sein werden. Zusätzlich sind derzeit von anderen Behörden ca. 600 Mitarbeiter zugewiesen und als Einzelentscheider eingesetzt.

Im Haushaltsjahr 2016 erfolgt unter Berücksichtigung von Prozessbeschleunigungen, Schnittstellenbereinigungen und Synergieeffekten im Asylverfahren ein zusätzlicher, forderungsgerechter Kapazitätsaufbau im BAMF von 3 000 ausgebrachten Haushaltsstellen, die nach den Anmeldungen etwa hälftig mit Sachbearbeitern (sog. Entscheider, Prozesssachbearbeiter, SB-Dublinverfahren) sowie mit Bürosachbearbeitern (Asylverfahrenssekretariate, BSB-Dublinverfahren), Strukturkräften in den Außenstellen, Prozessreferenten und Kräften im Betrieb „Rückführung“ besetzt werden sollen.

Darüber hinaus werden mit weiteren 1 000 bewilligten befristet einzustellenden Kräften die temporären Personalbedarfe im Zusammenhang mit den Asylverfahren gedeckt.

16. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Identität von Anhörer und Entscheider. Der entsprechende Anteil dürfte sich gegenüber dem zweiten Quartal 2015, als der entsprechende Anteil bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF bei ungefähr 75 Prozent lag, durch die Inbetriebnahme der Entscheidungszentren des Bundesamtes verringert haben. Mit den Entscheidungszentren reagiert das BAMF auf die Herausforderung durch die hohen Flüchtlingszahlen. Ziel ist es, die Außenstellen des BAMF zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen. In den Entscheidungszentren werden ausschließlich entscheidungsreife Fälle bearbeitet, persönliche Anhörungen finden nicht statt.

17. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im dritten Quartal 2015 gegenüber dem vorherigen Quartal entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo), betrug im zweiten Quartal 2015 durchschnittlich 7,3 Monate, im dritten Quartal 2015 durchschnittlich 6,7 Monate.

Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 77,2 Prozent im zweiten Quartal 2015, im dritten Quartal 2015 waren es 94,2 Prozent.

18. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanhörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?

Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asylanhörungen allgemein etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus Westbalkanländern durchschnittlich etwa 50, bei syrischen Asylantragstellern, sofern kein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, etwa 45 Minuten.

19. In welchem Umfang (bitte Einschätzungen fachkundiger Bediensteter nennen) macht das BAMF derzeit bei welchen Herkunftsländern von der Möglichkeit Gebrauch, Asylsuchende mit hohen Anerkennungschancen ohne mündliche Anhörung anzuerkennen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylVfG), und inwieweit ist an eine Ausweitung dieser Praxis zur Beschleunigung der Asylverfahren gedacht?

Das beschleunigte Asylverfahren wird bei Antragstellern aus Syrien, Eritrea sowie bei Angehörigen religiöser Minderheiten aus dem Irak durchgeführt. Eine Ausweitung dieser Praxis ist derzeit nicht angedacht.

20. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im dritten Quartal 2015 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
3. Quartal 2015	436	90	176	170
davon				
Baden-Württemberg	71	18	29	24
Bayern	28	5	4	19
Berlin	51	15	21	15
Bremen	15	2	2	11
Hamburg	29	4	15	10
Hessen	16	5	6	5
Mecklenburg-Vorpommern	2		1	1
Niedersachsen	48	10	18	20
Nordrhein-Westfalen	133	24	60	49
Rheinland-Pfalz	8		5	3
Saarland	4	1	1	2
Sachsen	6	2	1	3
Sachsen-Anhalt	7		4	3
Schleswig-Holstein	15	4	8	3
Thüringen	2		1	1
Unbekannt	1			1

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
3. Quartal 2015	**436**	**90**	**176**	**170**
darunter				
Syrien	15	2		13
Albanien	5	1		4
Afghanistan	29	9	4	16
Irak	14	5	1	8
Serbien	40	5	26	9
Eritrea	1			1
Mazedonien	10	3	5	2
Kosovo	65	6	43	16
Pakistan	5		3	2
Ungeklärt	8	1	4	3

21. Welchen Status oder Aufenthaltstitel (bitte so genau wie möglich auflisten, also beispielsweise bei Duldungen auch die genaue Rechtsgrundlage angeben, vgl. Plenarprotokoll 18/126, Seite 12263) hatten die nach Auskunft der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5862, Antwort zu Frage 31) laut einer Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) zum 30. Juni 2015 noch aufhältigen, aber bereits im Jahr 2014 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber, gibt es genauere oder aktuellere Analysen zu dieser Thematik (wenn ja, bitte genau benennen), welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass demnach 58,5 Prozent der im Jahr 2014 bestandskräftig abgelehnten Asylsuchenden sich Mitte 2015 noch in Deutschland aufhielten (etwa: humanitäre Duldungsgründe, Aufenthaltserteilung aus anderen Gründen etc.), und hat sie konkrete oder belegbare Hinweise dazu, dass Ausländerbehörden oder Bundesländer der gesetzlichen Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 AufenthG nicht nachkommen (bitte ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5862 vom 26. August 2015 zu Frage 31 wird verwiesen. Zusätzlich wird mitgeteilt:

Bezogen auf den Status wurde ermittelt, wie viele Aufhältige, deren Asylantrag im Jahr 2014 abgelehnt wurde (soweit zwischenzeitlich rechts- oder bestandskräftig), zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2015 geduldet waren. Diese Sonderauswertung wurde zum Stichtag 30. September 2015 erneut durchgeführt. Zusätzlich wurde zum Stichtag 30. September 2015 in gleicher Weise der Aufenthalt von im bisherigen Jahr 2015 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern erhoben. Die entsprechenden Angaben können, soweit nicht bereits in der Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/5862 aufgeführt, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Daten für das bisherige Jahr 2015 wohl nur bedingt valide sind,

da erfahrungsgemäß noch Nachmeldungen mit einigen Monaten Nachlauf in das AZR erfolgen können.

Personen mit im Jahr 2014 abgelehntem Asylantrag (soweit rechts- oder bestandskräftig) zum Stichtag 30. Juni 2015:

Bundesland	zum Stichtag 30.06. 2015 mit Duldung	davon im AZR erfasste Duldungsgründe (nach AufenthG)								
		§ 60a Abs. 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1 wegen fehlender Reisedokumente	§ 60a Abs. 2 Satz 1 fam. Bindungen zu Duldungsinh.	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	§ 60a Abs. 2b AufenthG	§ 60a AufenthG (alt)
Baden-Württemberg	1.437	24	5	540	26	838	4			
Bayern	905	51	8	409	14	384		6		33
Berlin	1.133		3	178	19	819		114		
Brandenburg	260	10	1	89		160				
Bremen	135	20		32	8	75				
Hamburg	409	1		172	8	228				
Hessen	539	22	1	161	10	338	2	5		
Mecklenburg-Vorpommern	208	1	2	55	1	148				1
Niedersachsen	1.832	185	5	421	27	1.088	1	101	4	
Nordrhein-Westfalen	5.080	649	27	1.110	71	3.083	14	21		105
Rheinland-Pfalz	573	93	1	87	3	350	6	31		2
Saarland	91			12	1	78				
Sachsen	657	32	3	476	6	134		1		5
Sachsen-Anhalt	585	4	2	288		270	12			9
Schleswig-Holstein	363	88		89	12	167	3			4
Thüringen	691	16	1	198	8	451		17		
Gesamt	14.898	1.196	59	4.317	214	8.611	42	296	4	159

Personen mit im Jahr 2014 abgelehntem Asylantrag (soweit rechts-oder bestandskräftig) zum Stichtag 30. September 2015:

Bundesland	insgesamt	davon zum 30.09.2015	
		nicht aufhältig	aufhältig
Baden-Württemberg	4.088	1.719	2.369
Bayern	4.438	2.355	2.083
Berlin	4.194	2.196	1.998
Brandenburg	870	367	503
Bremen	335	21	314
Hamburg	1.608	737	871
Hessen	1.965	746	1.219
Mecklenburg-Vorpommern	812	370	442
Niedersachsen	4.662	1.844	2.818
Nordrhein-Westfalen	12.899	4.672	8.227
Rheinland-Pfalz	1.691	668	1.023
Saarland	420	213	207
Sachsen	1.776	781	995
Sachsen-Anhalt	1.775	937	838
Schleswig-Holstein	1.053	355	698
Thüringen	1.803	845	958
Gesamt	44.389	18.826	25.563

Bundesland	zum Stichtag 30.09. 2015 mit Duldung	davon im AZR erfasste Duldungsgründe (nach AufenthG)								
		§ 60a Abs. 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1 wegen fehlender Reisedokumente	§ 60a Abs. 2 Satz 1 fam. Bindungen zu Duldungsinh.	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	§ 60a Abs. 2b AufenthG	§ 60a AufenthG (alt)
Baden-Württemberg	1.445	27	6	521	20	864	5			2
Bayern	903	43	5	411	16	394		7		27
Berlin	926		3	181	12	629	1	100		
Brandenburg	243	9	1	83		150				
Bremen	122	19		21	7	75				
Hamburg	383	1		160	8	214				
Hessen	522	24	1	146	11	330	2	8		
Mecklenburg-Vorpommern	197	1	2	60	2	131				1
Niedersachsen	1.809	170	5	397	29	1.096	1	107	4	
Nordrhein-Westfalen	5.243	592	24	1.144	67	3.328	12	19		57
Rheinland-Pfalz	534	85	1	65	4	347	6	26		
Saarland	100			10	1	89				
Sachsen	639	30	2	461	9	134		1		2
Sachsen-Anhalt	558	4		276		263	8			7
Schleswig-Holstein	371	76		83	11	189	3	5		4
Thüringen	636	13	1	178	6	431		7		
Gesamt	14.631	1.094	51	4.197	203	8.664	38	280	4	100

Personen mit im Jahr 2015 rechts- oder bestandskräftig abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 30. September 2015:

Bundesland	insgesamt	davon zum 30.09.2015	
		nicht aufhältig	aufhältig
Baden-Württemberg	4.328	1.841	2.487
Bayern	7.467	5.514	1.953
Berlin	2.498	1.174	1.324
Brandenburg	1.289	585	704
Bremen	247	25	222
Hamburg	1.635	846	789
Hessen	3.578	2.137	1.441
Mecklenburg-Vorpommern	524	149	375
Niedersachsen	5.014	1.840	3.174
Nordrhein-Westfalen	9.919	3.875	6.044
Rheinland-Pfalz	2.464	1.192	1.272
Saarland	396	218	178
Sachsen	2.471	770	1.701
Sachsen-Anhalt	1.667	917	750
Schleswig-Holstein	771	188	583
Thüringen	1.469	578	891
Gesamt	45.737	21.849	23.888

Bundesland	zum Stichtag 30.09. 2015 mit Duldung	davon im AZR erfasste Duldungsgründe (nach AufenthG)								
		§ 60a Abs. 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1 wegen fehlender Reisedokumente	§ 60a Abs. 2 Satz 1 fam. Bindungen zu Duldungsinh.	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	§ 60a Abs. 2b AufenthG	§ 60a AufenthG (alt)
Baden-Württemberg	1.375	22	3	449	12	888		1		
Bayern	581	11	1	168	38	361		1		1
Berlin	487			65	15	328		79		
Brandenburg	348	6	2	104		236				
Bremen	102	10		33	4	55				
Hamburg	463			106	4	353				
Hessen	610	19		160	7	418	1	4	1	
Mecklenburg-Vorpommern	209	7	1	80		121				
Niedersachsen	1.936	149	1	383	55	1.217	5	125	1	
Nordrhein-Westfalen	3.455	304	1	696	29	2.390	8	6	2	19
Rheinland-Pfalz	614	68	4	66	13	431	1	31		
Saarland	102			1		101				
Sachsen	624	30		393	5	192	4			
Sachsen-Anhalt	527	7		174	2	325	19			
Schleswig-Holstein	322	57	1	68	3	189	4			
Thüringen	606	9		215	5	374		3		
Gesamt	12.361	699	14	3.161	192	7.979	42	250	4	20

Die Zahlen der tatsächlichen Durchsetzung bestehender vollziehbarer Ausreisepflichten deuten darauf hin, dass ein Defizit im Vollzug von Aufenthaltsbeendigung besteht. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und sowohl rechtlicher wie praktischer Natur. Wesentliche Hindernisse liegen beispielsweise in der mangelnden Kooperationsbereitschaft einiger Herkunftsstaaten, die z. B. die erforderlichen Reisedokumente nur zögerlich ausstellen. Insgesamt stellt die Behörden die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit des Ausreisepflichtigen oftmals vor Herausforderungen.

Daneben wird aber in der Tat auch ein mangelnder Wille zum Vollzug beklagt, so z. B. im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vollzugsdefizite vom April 2015. Dieser manifestiert sich beispielsweise in pauschal wirkenden so genannten Winterabschiebestopps, wie sie in den vergangenen Jahren von einigen Bundesländern erlassen worden sind.

22. Wie erklärt die Bundesregierung die Zahl und Zusammensetzung der Gruppe der Ausreisepflichtigen ohne Duldung vor dem Hintergrund, dass zum Stichtag 31. Dezember 2014 12 950 Personen leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 Asylbewerberleistungsgesetz waren und es laut Angaben des AZR zugleich 40 970 Ausreisepflichtige ohne Duldung gab (Bundestagsdrucksache 18/3987, Antwort zu Frage 24), und warum gibt es eine solche Zahl nicht geduldeter, vollziehbar Ausreisepflichtiger, obwohl die Rechtsprechung vorsieht, vollziehbar Ausreisepflichtige „entweder unverzüglich abzuschieben oder […] zu dulden“ (Bundesverfassungsgericht – 2 BvR 397/92 – Beschluss vom 6. März 2003, unter Hinweis auf BVerwGE 111, 62, 64 f.)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Grundsätzlich sind die jeweils zuständigen Ausländerbehörden für die Richtigkeit und Aktualität der Daten zuständig und verantwortlich. Es kann jedoch vermutet werden, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Ausreisepflichtigen ohne Duldung ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht. Diese Fälle werden mutmaßlich von den zuständigen Ausländerbehörden nicht immer verfolgt, sodass entsprechende Meldungen an das AZR (z. B.: „Fortzug nach unbekannt“) ggf. unterbleiben oder zumindest nicht zeitnah erfolgen. Folge davon wäre, dass derartige Personen im AZR weiterhin als aufhältig mit dem Status „ausreisepflichtig ohne Duldung“ erfasst bleiben.

23. Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung zu dem Verfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland machen (vgl. www.spiegel.de vom 27. September 2015: „Deutsche Abschiebepraxis: EU-Kommission bemängelt Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern“), mit dem insbesondere kritisiert worden sein soll, dass es im Jahr 2014 128 000 Personen ohne „Aufenthaltsberechtigung“ (so heißt es in dem genannten Artikel) und zugleich nur 34 000 Aufforderungen zur Ausreise gegeben haben soll, denen 22 000 Menschen gefolgt seien, was hat die Bundesregierung dem konkret entgegnet, und welche Zahlen wurden in diesem Zusammenhang der Europäischen Kommission übermittelt (bitte so ausführlich wie möglich darstellen)?

Es handelt sich nicht um ein förmliches Verfahren, sondern lediglich um ein Schreiben, mit dem Generaldirektor Ruete der Generaldirektion „HOME“ gegenüber der deutschen Bundesregierung verschiedene bestimmte statistische Angaben thematisierte, die auf eine zu geringe Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten schließen lassen.

Bei der Anzahl der illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die die Kommission in dem Schreiben genannt hat, handelt es sich nicht um die Anzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen, sondern nach hiesiger Annahme um die Anzahl der polizeilichen Aufgriffe gemäß § 95 AufenthG. Die Zahl der polizeilichen Aufgriffe an der Grenze wird gemäß der Migrationsstatistikverordnung an die Kommission übermittelt.

24. Hält die Bundesregierung geschlossene Aufnahmeeinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für erforderlich, um das „hot spot"-Konzept in der Praxis wirksam umsetzen zu können (Umverteilung in andere Mitgliedstaaten oder schnelle Abschiebung), wie ist die Auffassung der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten hierzu, und inwieweit wären geschlossene Aufnahmeeinrichtungen für Schutzsuchende mit den geltenden EU-Asylrichtlinien vereinbar?

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Beispiel zutreffend, dass Ungarn dies für rechtswidrig hält?

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2008/115 EG vom 16. Dezember 2008 (Rückführungsrichtlinie) verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zu ergreifen, wenn eine Frist zur freiwilligen Ausreise wegen Fluchtgefahr oder wegen offensichtlichen unbegründeten oder missbräuchlichen Antrags auf einen Aufenthaltstitel nicht eingeräumt wurde.

Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Personen, die kein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, auch zur Vorbereitung der Rückkehr und/oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft genommen werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie vorliegen (Fluchtgefahr, Umgehung oder Behinderung der Rückkehr oder des Abschiebungsverfahrens).

Das Ziel des Hotspot-Ansatzes ist es, wie es die Europäische Kommission formuliert, den Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, Unterstützung durch die EU-Agenturen zu geben. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei der Rückführung und freiwilligen Rückkehr, deren Durchsetzung in Fällen, bei denen ein Aufenthaltsrecht nicht besteht, auch die Notwendigkeit einer Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen durch die betroffenen Mitgliedstaaten umfassen kann. Die Auffassung von Ungarn hierzu ist der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Welche Mittel des Zwangs gibt es, um Fingerabdrücke von Flüchtlingen zu erhalten, die dies nicht möchten, welche werden in der Praxis angewandt, und welche hält die Bundesregierung für verhältnismäßig (bitte in Bezug auf die deutsche Rechtslage und Praxis und in Bezug auf die Rechtslage und Praxis anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union beantworten)?

Rechtsgrundlage für die Erfassung von Daten von Ausländern/Asylbewerbern sind § 49 AufenthG, § 16 AsylG und § 81b der Strafprozessordnung (StPO). Nach § 49 Absatz 10 AufenthG bzw. § 15 Absatz 2 Nummer 7 AsylG ist der Ausländer/Asylantragsteller verpflichtet, die erkennungsdienstliche Behandlung zu dulden. Diese Verpflichtung kann ggf. im Wege der Verwaltungsvollstreckung (unmittelbarer Zwang) grundsätzlich durchgesetzt werden.

In Durchführung des § 15 AsylG soll unmittelbarer Zwang aber zunächst nicht angewendet werden, da im Asylverfahren auf freiwillige Mitwirkung des Ausländers gesetzt wird. Sollte sich der Ausländer aber dennoch weigern, seine Fingerabdrücke abzugeben, so können Polizeibeamte hinzugezogen werden. Dann kann nach § 81b 2. Alternative StPO auch unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Die Bundespolizei führt erkennungsdienstliche Behandlungen (ED-Behandlung) im Rahmen der Strafprozessordnung, des Bundespolizeigesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes durch.

Zur zwangsweisen Durchsetzung solcher Maßnahmen stehen dabei die Mittel gemäß § 9 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) zur Verfügung. Die Ausübung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs richtet sich für die Bundespolizei nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Auf europäischer Ebene sind die Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken sowie eventuelle Zwangsmaßnahmen in den Leitlinien zur Abnahme von Fingerabdrücken, der Rückführungsrichtlinie sowie in der Aufnahmerichtlinie geregelt. Mögliche Maßnahmen sind Festhalten nach den Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie oder Durchführung des Asylverfahrens als beschleunigtes Flughafen- oder Grenzverfahren. Sollte es zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen kommen, so können geschulte Beamte in verhältnismäßigem Gebrauch von Zwang die niedrigste Stufe von erforderlichem Zwang anwenden, indem sie die Würde und die körperliche Integrität des Betroffenen respektieren. Auch soll die Anwendung von Zwang immer protokolliert werden. In Fällen, in denen die Fingerkuppen manipuliert wurden und in denen eine vernünftige Aussicht besteht, dass die Fingerabdrücke in einer kurzen Zeit genommen werden können, kann eine Inhaftnahme bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sein (Quelle: Leitlinien zur Abnahme von Fingerabdrücken: European Commission, Commission Staff Working Document, Brussels, 27. Mai 2015, SWD(2015) 150 final).

Zur Frage der rechtlichen Situation bezüglich der zwangsweisen Abnahme von Fingerabdrücken von Flüchtlingen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird auf die im Internet zugängliche Übersicht der Europäischen Kommission „Ad-Hoc Query on EURODAC Fingerprinting“ verwiesen.

26. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen fachkundiger Bediensteter oder Rückmeldungen seitens der Bundesländer liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, wie sich die seit dem 1. August 2015 geltenden neuen Regelungen zur Abschiebehaft in der Praxis auswirken, insbesondere im Umgang mit so genannten Dublin-Flüchtlingen, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse oder Einschätzungen vor.

27. Wie hoch war zum letzten Stand die Zahl der in Deutschland lebenden Personen mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder einer sonstigen Bescheinigung oder Registrierung als Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten (bitte jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Weitere Angaben oder Einschätzungen können nicht abgegeben werden. Im AZR wird nicht erfasst, ob eine Person beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen, hierzu aber noch keine Gelegenheit hatte. Auch aus den Daten des EASY-Systems lassen sich derartige Angaben bereits deshalb nicht herausfiltern, da dort keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

28. Welche konkreten oder belegbaren Hinweise gibt es dazu, dass Asylsuchende in relevanter Größenordnung falsche Angaben zur Herkunft oder Staatsangehörigkeit machen, um bessere Chancen im Asylverfahren zu haben, wie viele solcher Fälle gibt es in diesem Jahr bislang (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), und welche Konsequenzen hatte dies für die Betroffenen (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Derzeit gibt es kein belastbares Zahlenmaterial zu Täuschungen über die Staatsangehörigkeit bei Asylsuchenden, da sich Hinweise auf Täuschungen in allen Stadien des Asylverfahrens ergeben können. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht allen Anhaltspunkten zu Täuschungen nach. Erkenntnisse können sich im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung, bei der Stellung des Asylantrags, bei der Anhörung sowie bei der Auswertung von vorgelegten Dokumenten ergeben. Auch die Bundespolizei stellt im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten immer wieder syrische Dokumente fest, die gefälscht waren oder durch ihre Nutzer zum Identitätsbetrug verwendet wurden. Ferner führen Abfragen aus Datenbanken wie EURODAC (European Dactyloscopy) und VIS (Visa-Informationssystem) zu solchen Feststellungen.

Darüber hinaus führt die Vorlage von Dokumenten bei der Ausländerbehörde während und nach Beendigung des Asylverfahrens zur Feststellung von Täuschungsversuchen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Ausländer zur Erlangung eines asylunabhängigen Aufenthaltsrechts (u. a. Eheschließung, Geburt von Kindern) den Ausländerbehörden Dokumente vorlegen, die inhaltlich von den bisherigen Angaben abweichen. Weiterhin werden Täuschungen im Rahmen von Polizeikontrollen, INPOL-Meldungen und durch Anfragen an das Auswärtige Amt festgestellt.

Bei stichprobenartigen Kontrollen der bei der Asylantragstellung vorgelegten syrischen Dokumente für den Auswertezeitraum 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 wurden durch das BAMF 116 beanstandete syrische Reisepässe festgestellt. Zu den beanstandeten Dokumenten zählen Totalfälschungen, Verfälschungen (Lichtbildaustausch, Rasur, Überschreibungen u. a.), nichtamtliche Ausstellungen, mittelbare Falschbeurkundungen sowie Manipulationsverdachte. Weiterhin werden auch ungültige Dokumente dazu gezählt, da hier mangels Lichtbildabgleich mit einer gegenübersitzenden Person eine missbräuchliche Zweitverwendung nicht ausgeschlossen werden kann.

Maßnahmen des BAMF zur Identitätsfeststellung sind insbesondere eine Sprach- und Textanalyse, die bei Bestehen eines Anfangsverdachts anlassbezogen durchgeführt wird oder die physikalisch-technische Untersuchung der vorgelegten Dokumente. Auch dem sog. Screening (Überprüfen der Identität durch qualifizierte Befragungen), kommt eine hohe Bedeutung zu.

Täuschungsversuche im Asylverfahren werden strafrechtlich verfolgt und im Entscheidungsprozess hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Angaben entsprechend gewürdigt.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333